

Nachlassinsolvenzverfahren

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 1980 BGB, § 317 InsO)

bei dem zuständigen Insolvenzgericht, § 315 InsO (i. d. R. das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers)

! Schuldner ≠ Erblasser
= Erbe(n) als Rechtsträger
des unselbstständigen
Nachlassvermögens

Eröffnungsgrund (§ 320 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- Überschuldung (§ 19 InsO)
 - bei Ermittlung der Verbindlichkeiten sind Vermächnisse und Auflagen zu berücksichtigen (§ 1922 BGB)
- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - nur bei Antrag der Erben, des Nachlassverwalters oder Testamentsvollstreckers

Antragsberechtigte (§ 317 InsO)

- Jeder Erbe
- ! Antragspflicht (§ 1980 BGB)
 - Pflicht zur unverzüglichen Antragsstellung, sobald Kenntnis von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - auch bei fahrlässiger Unkenntnis (§ 1980 Abs. 2 BGB) + Vermeidung durch Beantragung eines Aufgebots i. S. v. § 1979 BGB bei Anfall der Erbschaft
 - Ausnahme: Überschuldung ergibt sich wg. Vermächnissen bzw. Auflagen (§ 1980 Abs. 1 S. 3 BGB)
 - Folge bei Verstoß: Schadensersatz ggü. Gläubigern
- Nachlassverwalter
- Testamentsvollstrecker
- ! Nachlassgläubiger:
 - Nur binnen zwei Jahren seit Annahme der Erbschaft (§ 319 InsO)

Einleitung des Insolvenzeröffnungsverfahrens (§§ 20–25 InsO)

- Bestellung eines Gutachters durch das Insolvenzgericht
 - Erhebung von Unterlagen und Informationen beim Schuldner (= Erbe(n) und Beteiligte)
 - Erstellung eines Sachverständigengutachtens darüber,
 - ob ein Eröffnungsgrund vorliegt
 - ob eine kostendeckende Masse vorhanden ist
 - ob die Eröffnungsfähigkeit vorhanden ist
- ggf. Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (§ 21 InsO)
- ggf. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 22 InsO)

Ablehnung mangels Masse

= Dürftigkeitseinrede d. Erben ggü. Gläubigern (§ 1990 BGB)

Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO)

- Einleitung des Insolvenzverfahrens
- Bestellung eines Insolvenzverwalters (§ 56 InsO)
- Aufforderung der Gläubiger zu Forderungsanmeldung mit Anmeldefrist (§ 28 InsO)
- Bestimmung des Berichts- und Prüfungstermins (§ 29 InsO)

Berichtstermin (§ 156 InsO)

Prüfungstermin

- Forderungsprüfung: feststellen oder bestreiten
- ggf. Feststellungsklage durch Gläubiger (§§ 179 ff. InsO)

Verwertung der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter

Insolvenzmasse

- gesamter Nachlass, der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden ist + Haftungsansprüche gegen Erben aufgrund der bisherigen Verwaltung des Nachlasses (§ 1978 BGB)
- Anfechtungsansprüche (§§ 129 ff., 322 InsO)

Verteilung des Verwertungserlöses an Insolvenzgläubiger

- Befriedigung der Massekosten und der Masseverbindlichkeiten (§§ 54, 55, 209 InsO)
- ggf. Einstellung mangels Masse (§ 208 InsO)
- Verteilung der verbleibenden Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger (§§ 38, 39, 157 ff. InsO)
- ggf. Abschlagszahlungen (§ 200 InsO)
- Schlussverteilung (§ 196 InsO)

Besonderheiten im Nachlassinsolvenzverfahren

- besondere gleichrangige Massegläubiger**
 - § 324 Nr. 1 InsO ersatzfähige Aufwendungen der Erben gem. §§ 1978, 1979 BGB
 - Kosten der Beerdigung (§ 324 Nr. 2 InsO)
- besondere nachrangige Insolvenzgläubiger**
 - Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte und Auflagenbegünstigte (§ 327 InsO)

Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 200 InsO)

ggf. Erschöpfungseinrede (§§ 1989, 1973 BGB)

- seitens der Erben gegenüber weiteren Nachlassgläubigern